

Vorwort.

Das vorliegende Buch erhebt keinen Anspruch darauf, als „wissenschaftliches Werk“ betrachtet zu werden. Es will und kann keinen Kommentar ersetzen. Die Arbeit ist vielmehr nur ein Niederschlag von Erfahrungen und stellt die Anschauungen dar, die sich unter Berücksichtigung der Rechtsprechung bis in die jüngste Zeit bei der praktischen Anwendung des Gesetzes entwickelt haben. Es ist versucht worden, Zweifels- und Streitfragen, die sich bei der praktischen Handhabung des Gesetzes herausgestellt haben, auf Grund der Literatur und Rechtsprechung zu erörtern und im Interesse einer einheitlichen Handhabung ihrer endgültigen Beantwortung näher zu rücken. Diesem Bestreben lag ferner der Gedanke zugrunde, das Buch zu einem Hilfsmittel für die Praktiker in allen Bundesstaaten auszugestalten, damit es seinen vornehmsten Zweck, „die Einheitlichkeit der deutschen Rechtspflege zu fördern“, einigermaßen erfülle. Deshalb ist neben der Rechtsprechung der verschiedenen Oberlandesgerichte auch die partikuläre Gesetzgebung berücksichtigt worden. Selbst die Justizverwaltungs-Vorschriften verschiedener Bundesstaaten haben in den Anmerkungen Berücksichtigung gefunden. Gleichzeitig sind auch die Vorschriften des Deutschen Gerichtskostengesetzes und der deutschen Gebührenordnungen für Rechtsanwälte und Gerichtsvollzieher eingehend erläutert worden, um dem Praktiker das Nachschlagen in den Kostengesetzen zu ersparen.

Die eingeflochtenen Beispiele und Muster sollen den im Vorbereitungsdiensjt befindlichen Kandidaten des Gerichtsschreiberamts das Gesetzesstudium erleichtern.

Bei der Mannigfaltigkeit der Zwecke und Ziele dieses Buches war ich selbstverständlich auf die Unterstützung einer Reihe deutscher Kollegen angewiesen.

Ihnen allen sei an dieser Stelle für ihre Freundlichkeit gedankt. Herzlichsten Dank aber insbesondere meinen lieben Freunden,

Amtsgerichtsjekretär P. Wenz in Köln, gegenwärtig Redakteur der Zeitschrift für Deutsche Justizsekretäre,

Gerichtsobersekretär H. Angerstein in Braunschweig und

Gerichtsschreiber-Apiranten W. Bethmann daselbst

für ihre unermüdlische treue Mitarbeit!

Möge das Buch recht viele Freunde finden und dem deutschen Gerichtsschreiber bei der steten Steigerung des Umfanges und der Schwierigkeit seiner Aufgaben auf dem Gebiete des Prozeßrechts ein Ratgeber sein. Wie die Arbeit in Berufsjreudigkeit aus der Praxis enttstet ist, möge sie dieser, den berufsjreudigen deutschen Gerichtsschreibern nützen.

Ich bitte um eine nachsichtige Beurteilung und um eine freundliche Mitteilung etwaiger Fehler und Mängel. Sowohl hierfür wie für eine freundliche Mitteilung ergänzender Entscheidungen und Vorschriften reichs- oder landesgesetzlichen Inhalts werde ich stets dankbar sein.

Neustadt a. d. Aisch im April 1910.

Hans Meyer.